

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Ahrweiler
(Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS)**

**vom 19.12.1997
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
09.12.2009**

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162),
- der §§ 3 und 5 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. S.297),
- in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist

am 04.12.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines**

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis wirkt in seinem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb diese darum ersucht.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Behälter für Restabfälle mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Braune Behälter für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen.
 3. 1,1 m³- Umleerbehälter
3,0 m³- Umleerbehälter
5,0 m³- Umleerbehälter
4,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel
5,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel
7,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel
10,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel
10,0 m³- Abrollcontainer
20,0 m³- Abrollcontainer
30,0 m³- Abrollcontainer
40,0 m³- Abrollcontainer

10,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer)

20,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer)

4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfall- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfall- und Bioabfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind solche, die auf gewerblich genutzten Grundstücken anfallen. Diesen gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kliniken, Kirchen, Kindergärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Heilpraktiker-, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen.
- (8) Als Eigenkompostierer gelten die Eigentümer der gemäß § 8 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, auf denen sämtliche dort anfallende kompostierfähigen organischen Garten- und Küchenabfälle nachweislich selbst kompostiert und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden. Die Kompostierung für unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke ist zulässig. Die Inanspruchnahme der separaten Garten- und Grünabfallsammlungen bleibt hiervon unberührt. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. §15 Abs. 1 Satz 2 und § 13

Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme der
1. in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 4. Juli 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GVBl. S 392), außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 3. Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 4. Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Altreifen, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt zu überlassen oder für die gesonderten Abfahrten getrennt bereitzustellen.
- (2) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 8 Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (2) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu führen.
- (3) Der Anschlusszwang gilt auch, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit, zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder zu einer eventuellen Neuordnung der Abfallentsorgung über einen begrenzten Zeitraum Alternativmöglichkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere hinsichtlich der Art und Größe der Abfallbehältnisse bzw. der Systeme zur getrennten Erfassung und Einsammlung von wiederverwertbaren Abfällen, untersucht.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 14, 15, 16, 16 a und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 8 muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und

zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)

ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen

§ 11 Formen des Einsammelns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- (a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung für den Abfallerzeuger oder –besitzer) oder
- (b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- (c) durch den Abfallerzeuger oder –besitzer selbst eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen – auf Wunsch auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 3 genannten – festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder das von diesem beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Pflichtige nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mindestens ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle und ein festes Abfallbehältnis für Bioabfälle vorzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegt. Pro Woche und Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 15 Liter Gefäßvolumen für Restmüll und mindestens 15 Liter Gefäßvolumen für Biomüll vorzuhalten. Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weiteres Gefäßvolumen zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätz-

lichen oder entsprechend größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (gewerblich genutzte oder diesen gleichgestellte Grundstücke) ist mindestens ein festes Restabfallbehältnis vorzuhalten.
- (4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebe-zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), werden für den Wohn- und für den Gewerbe- teil getrennte Behältnisse nach den vorstehenden Vorschriften bereitgestellt. Sofern für den Wohn- und für den Gewerbe- teil des Grundstücks ein Abfallbehältnis aus- reicht, kann abweichend von Satz 1 ein gemischt- genutztes Behältnis von mindestens 120 Liter vorgehalten werden.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können für diese gemeinsam Abfall- behältnisse mit entsprechend großer Kapazität zugelassen wer- den.
- (6) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahr- zeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Stelle für den Anschluss- pflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Ab- fallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Be- reitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Fe- rienwohnungen) sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Abfallwirtschafts- betrieb bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Ab- fallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazi- tät zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbe- trieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehäl- nisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“ verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu er- werben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beach- ten.
- (9) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zu- gelassenen Abfall- behältnisse.
- (10) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Stand- plätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 13 Sammeln und Transport

- (1) Die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke und die Bioabfallbehälter/Bioabfallsäcke werden abwech-

selnd 14tägig entleert bzw. abgefahren. Abfallbe- hälttnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 können nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber einmal monatlich – abgefahren werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochen- tag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der Abfallwirt- schaftsbetrieb kann im Einzelfall oder für Abfuhr- bereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeit- punkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig ver- öffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hie- raus keine Ansprüche, insbesondere Gebühren- erstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkei- ten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlas- sungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeit- punkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungs- pflichtige verpflichtet, die Abfallbe- hälttnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mög- lich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennen- den, glühenden oder heißen Abfällen nicht er- laubt. Entsprechende Weisungen der Beauftrag- ten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind zu befol- gen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Zugelassene Ab- fallbehältnisse/Abfallsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet wurden oder bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschrif- ten nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Land- kreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entlee- rung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßen- sperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste mit Entsor-

gungsfahrzeugen befahrbare Straße zu verbringen.

- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³ oder 250 kg), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich auf besondere Anforderung abgefahren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle, insbesondere Metalle und Holz, getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird gemäß § 4 Absatz 3 vorher bekanntgegeben. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Fensterrahmen, Türen usw.,
2. Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, Elektro-speichergeräte,
3. sonstige Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte, die als Wertspermmüll entsorgt werden,
4. Öltanks und Fässer mit schädlichen Restinhalten,
5. Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks und Reifen,
6. häuslicher Abfall (nichtsperriger Hausmüll),
7. Schnee und Eis, Erde, Straßenkehricht, Steine,
8. Maschen- und Stacheldraht.

- (2) Von der Abfuhr ausgenommen sind ferner Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für Sperrmüllmengen, die das übliche Maß überschreiten oder für Sperrmüllabfuhrungen, die mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Nicht absprachegemäß bereitgestellte sperrige Abfälle können auf Kosten des Verursachers abgefahren werden. Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.

- (6) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Absatz 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.

- (2) Für die Einsammlung und getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung gemäß § 4 Abs. 3 vorher bekanntzugeben.

- (3) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 6 bis 8 und § 17 sinngemäß.

§ 16 Abfuhr von Garten- und Grünabfällen

Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen bis zu 3 m³ sind bei den gesonderten Abfuhrungen gebündelt oder in vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugelassenen Behältnissen am Abholtag bereitzustellen. Astwerk darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten. § 13 Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.

§ 16 a Getrennte Überlassung von Kühl- und Gefriergeräten und Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die der Landkreis annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Abfuhr erfolgt viermal jährlich auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers. Die Abfuhrtage werden dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

- (2) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, belasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Altreifen, Klärschlamm mit mindestens 35% Trockensubstanz sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zu den von diesem bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen gebracht oder einem vom Abfall-

wirtschaftsbetrieb bestimmten Dritten überlassen werden. Der Abfallwirtschafts-betrieb kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Bei der Anlieferung sind die Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu befolgen.

- (2) Unbelasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind, sofern eine direkte Wiederverwertung nicht möglich ist, zu einer vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt oder Wiederaufbereitungsanlage zu verbringen.
- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen die für die Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen nähere Bestimmungen über die Öffnungszeiten, die Menge der anzunehmenden Abfälle, die getrennte Anlieferung von Abfällen, die vorzulegenden Nachweise und die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Anlagen zu regeln. Die Benutzungsordnung ist an den Abfallentsorgungsanlagen auszulegen. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter sonstige Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (5) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 18 Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Rechtswidrig entsorgte Abfälle auf Grundstücken im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von diesen einzusammeln und dem Landkreis zu überlassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, wo und wie die zu entsorgenden Abfälle bereitzustellen sind.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nicht erbringt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder Abfälle entfernt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 12 Abs. 2, 3 oder 7 die zur Aufnahme des Abfalls notwendigen Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfange vorhält,
 10. entgegen § 12 Abs. 10 den vom Abfallwirtschaftsbetrieb getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 11. entgegen § 13 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 14 Abs. 6, § 16 Satz 3 und § 16 a Abs. 2 Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitstellt,
 12. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 14 Abs. 6, § 16 Satz 3 und § 16 a Abs. 2 Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 16 a Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt überlässt,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht zu den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 09.12.2009

gez.
Dr. Jürgen Pföhler
Landrat